



# **Planungsausgleichsreglement der Gemeinde Matzendorf**

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 – beschliesst:

---

## **§ 1 Zweck und Gegenstand**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- <sup>2</sup> Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und der Gemeinde Matzendorf andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

## **§ 2 Ausgleich**

- <sup>1</sup> Der Ausgleich erfolgt durch eine Abgabe auf dem Mehrwert, den ein Grundstück aufgrund der Nutzungsplanung (Umzonung, Einzonung) erfährt.
- <sup>2</sup> Der Planungsmehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme.

## **§ 3 Begriffe**

- <sup>1</sup> Umzonung: Die Zuordnung von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- und Kernzonen gilt als Umzonung.
- <sup>2</sup> Einzonung: Die neue und dauerhafte Zuweisung von Boden zu einer Bauzone gilt als Einzonung. Die Einzonungen werden unterteilt in:
  - a. Einzonungen von kommunaler Bedeutung gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.11 kantonalen Richtplan (kein Nettozuwachs der Bauzone; die Einzonung wird mit einer Auszonung kompensiert).
  - b. Einzonungen für Vorhaben von kantonaler/regionaler Bedeutung gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.10 kantonalen Richtplan.
  - c. Einzonungen von Spezialfällen (ohne Kompensationspflicht) gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.12 kantonalen Richtplan.

## **§ 4 Abgabesatz**

- <sup>1</sup> Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 35 Prozent ausgeglichen, wobei keine Differenzierung zwischen Umzonung und Einzonung gemacht wird. Der kantonale Anteil ist inbegriffen.

## § 5 Abgabesubjekt

- <sup>1</sup> Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der den Mehrwert verursachenden raumplanerischen Massnahme.
- <sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

## § 6 Entstehung der Forderung

- <sup>1</sup> Die Forderung über die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft ihrer Festsetzung mittels Verfügung oder mit Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Vertrags gemäss § 11 Abs. 3 dieses Reglements.

## § 7 Fälligkeit und Zahlung

- <sup>1</sup> Die Ausgleichsabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung (u.a. Kauf, Schenkung, Tausch) des Grundstücks fällig.
- <sup>2</sup> Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich.

## § 8 Verwendung

- <sup>1</sup> Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
- <sup>2</sup> Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung in Anlehnung an Art. 3, insbesondere Absätze 2 lit. a und 3 lit. a<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 wie folgt verwendet werden:
  - zur Erhaltung genügender Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft (insbesondere Fruchtfolgeflächen),
  - zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügenden genutzten Flächen in den Bauzonen,
  - zur Verdichtung der Siedlungsfläche,
  - zur Aufwertung des öffentlichen Raums oder zur Schaffung von öffentlichen Freizeit- und Erholungsanlagen,
  - zur Erhaltung naturnaher Landschaften und Erholungsräume,
  - zur Förderung von Grünflächen und Bäumen im Siedlungsgebiet,
  - zur Erhaltung und Schaffung von Rad- und Fusswegen,
  - zur guten Erreichbarkeit von Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung.

## § 9 Rechnungsführung

- <sup>1</sup> Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.

- 2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

### **§ 10 Grundpfandrecht**

- 1 Für die Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft des Beschlusses das gesetzliche Grundpfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 2 Für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Grundbuch gilt § 283<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

### **§ 11 Zuständigkeit und Verfahren**

- 1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist der Gemeinderat zuständig. Er kann dazu eine externe Schätzung vornehmen lassen.
- 2 Insbesondere für die Verwendung des Ertrages bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung vorbehalten.
- 3 Eine Regelung des Ausgleichs mittels verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern ist zulässig. In diesem Fall kann der Abgabeteil, welcher der Gemeinde zusteht, auch ganz oder teilweise in Sachleistungen erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird.
- 4 Der verwaltungsrechtliche Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit mindestens der schriftlichen Form oder bei Sachleistung durch Grundstücke der öffentlichen Beurkundung.

### **§ 12 Rechtsschutz**

- 1 Vor der Erteilung der Abgabeverfügung wird dem / der Abgabepflichtigen das rechtliche Gehör gewährt. Dies dient der Klärung des Sachverhalts und wird gleichzeitig beim Erlass der Verfügung berücksichtigt.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 3 Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der kantonalen Schätzungskommission eingereicht werden.
- 4 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- 1 Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ist in Bezug auf die kommunale Abgabe nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.



Vom Gemeinderat verabschiedet am 23. Mai 2022

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am TT.MM.JJJJ

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn am TT.MM.JJJJ